

Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness

Consultation relative au droit d'exécution Swissness

Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Liselotte Peter 052 375 13 72/078 605 62 63 l.peter@leunet.ch
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10 5200 Brugg

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit Schreiben vom 20. Juni 2014 laden Sie uns ein, zu den Ausführungsverordnungen zur Swissness-Vorlage Stellung zu nehmen. Dafür bedanken wir uns.

Dem Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV ist daran gelegen, dass die Swissness-Vorlage schnell umgesetzt wird, nachdem die Beratungen in den Gremien bereits ausserordentlich lange gedauert haben. Für die Schweizerische Landwirtschaft und die Ernährungswirtschaft einerseits und die Konsumentinnen und Konsumenten andererseits ist es wichtig, dass möglichst schnell klare Verhältnisse geschaffen werden, was die Deklaration von Schweizer Lebensmitteln anbelangt. Die Verordnungen sind deshalb so rasch als möglich, spätestens aber auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen. Die Wirtschaft weiss schon jetzt, dass sie sich auf die neuen Bestimmungen ausrichten muss. Ein längeres Hinauszögern ist weder nötig noch akzeptabel. Der SBLV sieht in der Umsetzung der Swissnessvorlage den klaren Willen des Parlamentes, Produkte der Herkunft Schweiz zu stärken und damit auch die einheimische Wirtschaft und Landwirtschaft zu stützen.

Der SBLV erwartet eine Umsetzung der Swissness-Vorlage, die den Vorgaben auf Gesetzesebene entspricht. Das Parlament hat im Markenschutzgesetz den Grundstein für glaubwürdige Swissness-Regelungen gelegt. Diese Vorgaben dürfen auf Verordnungsebene nicht aufgeweicht werden. Aber nicht nur der Gesetzgeber ist gefordert, auch die praktische Umsetzung muss gewährleistet sein. Der SBLV erwartet, dass die Verarbeitung in die Pflicht genommen wird und entsprechende Kontrollen eine Umgehung der gesetzlichen Vorgaben verhindern. Unberechtigte Anträge für Importe aufgrund von vorgeschobenen Mängeln an der Qualität der Inlandproduktion müssen ausserdem sanktioniert werden.

Eine Übergangsfrist für das Aufbrauchen von bestehenden Verpackungen erachten wir bei Lebensmitteln und auch bei anderen Produkten als nicht notwendig. Einerseits ist die Nutzung der Swissness freiwillig und andererseits ist das Anbringen von Schweizerkreuzen oder ähnlichen, die Herkunftsangabe Schweiz betonenden Ausdrücke und Zeichen auf Produktverpackungen heute gar nicht erlaubt. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb für diese nicht gesetzeskonformen Verpackungen respektive Produkte eine Übergangsfrist von 2 Jahren vorgesehen ist.

Markenschutzverordnung

- Der SBLV begrüsst im Allgemeinen die Anpassung der Markenschutzverordnung an die Swissness Regelungen.

Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ für Lebensmittel

- Für die Schweizer Landwirtschaft ist diese neue Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ für Lebensmittel (HASLV) das Herzstück des vorliegenden Paketes. Der Erlass dieser Verordnung wird sehr begrüsst.
- **Gebietseinschränkung in den Grenzgebieten:** Die Gebietseinschränkung auf die seit 1984 im Ausland bewirtschafteten „angestammten Flächen“ ist

nicht realistisch. Für die Swissness sind nach Meinung des SBLV diejenigen im Grenzgebiet bewirtschafteten Flächen zu berücksichtigen, die bereits vor dem 1.1.2014 von Schweizer Betrieben bewirtschaftet wurden.

Die Freizonen Genf und St. Gingolph sind ebenfalls ganz zur Swissness-Zone zu rechnen. **Es muss jedoch gewährleistet werden, dass auch auf diesen Flächen nach Schweizer Vorschriften produziert wird.** Zudem ist dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen im Lebensmittelrecht für die Deklaration der Herkunft von Produkten insgesamt auf die vorliegende Verordnung abgestimmt werden.

- Für die **Bagatellklausel** gibt es im Markenschutzgesetz keine Rechtsgrundlage. Der SBLV bezweifelt daher die Rechtmässigkeit der vorgesehenen Klausel.
- Im Verordnungsentwurf ist eine Definition des **Selbstversorgungsgrades SVG** mit Inlandproduktion (Inlandproduktion + Import von Rohstoffen) vorgenommen worden. Einerseits wird damit der Tatsache Rechnung getragen, dass auch für die exportierten Produkte genügend Rohstoffe vorhanden sein müssen. Andererseits kann dadurch der SVG unter eine gesetzliche Schwelle (50 oder 20%) fallen. Das hätte zur Folge, dass weniger Rohstoffe inländischer Herkunft verwendet werden müssten. Die Inlandproduktion könnte so ein „Opfer“ des Exporterfolges der Lebensmittelindustrie werden. Ein nach unserer Meinung gangbarer Weg könnte die einfache SVG-Formel Inlandproduktion/Inlandverbrauch sein. Es scheint uns zudem nicht richtig, dass bei der Berechnung des SVG auch der aktive Veredelungsverkehr berücksichtigt wird.
- **Wasser** ist bei der Berechnung der Mindestanteile der Schweizer Rohstoffe grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn Mineral- und Quellwasser in reiner Form als Getränk angeboten wird.
- Die **temporären Engpässe** sind restriktiv zu handhaben. Eine ungenügende Ernte soll erst ab einer Ernteeinbusse von 30% Grund für eine befristete Ausnahme bieten(= Aufnahme des Produktes in Anhang 1 Teil B).
- **Ausnahmen nach Art. 8:** Für diese Ausnahmen gibt es im Markenschutzgesetz keine Rechtsgrundlage. Ausserdem werden Ausnahmen gerne umgangen. Der SBLV ist deshalb für Streichung des Artikels.
- Der Vollzug der Swissness-Bestimmungen ist zu gewährleisten. Dies kann effizient über die vom Parlament vor längerer Zeit beschlossenen Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen die Deklaration der Herkunft gemäss Art. 182 LwG erfolgen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
MSchV / OPM / OPM		
		Keine Bemerkungen
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 3, Bst. b	b. die angestammten Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone, die vor dem 1.1.2014 von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998.	<p>Der Rückgriff auf die Bezeichnung „angestammte Flächen“ schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe ist nicht mehr aktuell. Wenn ein Stichdatum für die Begrenzung der Zupacht von Flächen in der Grenzzone eingeführt werden soll, könnten wir uns den 1.1.2014 vorstellen. Die Einhaltung und die Kontrollen der schweizerischen Vorgaben müssen auf diesen Flächen sichergestellt werden.</p> <p>Aus Sicht des SBLV ist zudem wichtig, dass die Bestimmungen im Lebensmittelrecht für die Deklaration der Herkunft von Produkten aus den Grenzonen auf die vorliegende Verordnung abgestimmt werden</p>
Art. 3, Bst. c (neu)	c. Freizonen Genf und St. Gingolph sind	<p>Die Freizonen haben einen historisch gewachsenen sehr engen Bezug zur Schweiz. Sie sind daher der Swissness-Zone zuzurechnen.</p> <p>Aus Sicht des SBLV ist zudem wichtig, dass die Bestimmungen im Lebensmittelrecht für die Deklaration der Herkunft von Produkten aus den Freizonen auf die vorliegende Verordnung abgestimmt werden.</p>
Art. 4, Abs. 4	⁴ Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen	<p>Wasser, auch Quell- und Mineralwasser, darf nicht dazu verwendet werden, aus ausländischen Rohstoffen durch Zugabe von Schweizer Wasser Schweizer Lebensmittel herzustellen. Es darf z.B. nicht sein, dass aus importiertem Apfelsaftkonzentrat durch die Zugabe von Schweizer Mineralwasser ein Schweizer Apfelsaft entsteht.</p> <p>Unbestritten ist, dass ein Mineral- oder Quellwasser, das abgefüllt in seiner reinen Form an Konsumenten abgegeben wird, mit Swissness ausgezeichnet werden kann, wenn die Quelle in der Schweiz liegt.</p>
Art. 4, Abs. 5, Bst. b	. gewichtsmässig vernachlässigbar sind.	Für diese Bagatellklausel gibt es im Markenschutzgesetz keine Rechtsgrundlage. Es ist daher sehr fraglich, ob es zulässig ist, auf Verordnungsstufe eine solche Bestimmung zu schaffen.
Art. 4, Abs. 6		Der SBLV begrüsst diese Regelung ausdrücklich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2	...eines Kalenderjahres	Präzisierung in der Verordnung vornehmen.
Art. 6, Abs. 2 und 3		Der SBLV begrüsst die Regelung ausdrücklich
Art. 7, Abs. 2	² Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte, für eine Ernteperiode oder Saison befristet aufnehmen, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können.	<p>Die Aufnahme in Anhang 1, Teil B darf höchstens bis zur Verfügbarkeit der nächsten Inland-ernte oder Saison erfolgen. Der SBLV geht davon aus, dass befristet in Anhang 1 Teil B aufgenommene Naturprodukte automatisch aus der Liste gelöscht werden.</p> <p>Die temporären Engpässe sind restriktiv zu handhaben. Eine ungenügende Ernte soll erst ab einer Ernteeinbusse von 30% Grund für eine befristete Ausnahme sein.</p>
Art. 8, Abs. 4 und 5(neu)	streichen	<p>Für die Ausnahmen gemäss Art. 8 gibt es im Markenschutzgesetz grundsätzlich keine Rechtsgrundlage! Es ist daher sehr fraglich, ob es zulässig ist, auf Verordnungsstufe eine solche Ausnahmeregelung zu schaffen. Ausserdem wird die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen immer auch für deren Umgehung genutzt. Der SBLV ist deshalb für eine strikte Einhaltung der Swissness ohne Ausnahmen.</p>
Art. 9	¹ Als Selbstversorgungsgrad gilt der Anteil der Inlandproduktion am gesamten Inlandverbrauch. Zum Inlandverbrauch zählt auch der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten. Der gesamte Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe von Rohstoffen.	<p>Im Verordnungsentwurf ist eine Definition des Selbstversorgungsgrades mit Inlandproduktion (Inlandproduktion + Import von Rohstoffen) vorgenommen worden. Einerseits soll damit der Tatsache Rechnung getragen, dass auch für die exportierten Produkte genügend Rohstoffe vorhanden sein müssen. Andererseits kann dadurch der SVG unter eine gesetzliche Schwelle (50 oder 20%) fallen. Das hätte zur Konsequenz, dass weniger Rohstoffe inländischer Herkunft verwendet werden müssten. Die Inlandproduktion könnte so ein „Opfer“ des Exporterfolges der Lebensmittelindustrie werden. Eine Alternative könnte die einfache SVG-Formel Inlandproduktion / Inlandverbrauch sein.</p> <p>Der SBLV findet es nicht richtig, dass bei der Berechnung des SVG auch der aktive Veredelungsverkehr berücksichtigt werden soll. Dadurch sinkt der SVG. Der aktive Veredelungsverkehr wird zumeist aus preislichen Gründen gemacht, d.h. weil die Exporteure die höheren Schweizer Preise nicht bezahlen wollen. Der Veredelungsverkehr ist daher nicht eine Folge der mangelnden Verfügbarkeit der Rohstoffe, sondern eine Frage des Preises. Der Veredelungsverkehr ist deshalb bei der Berechnung des SVG auszuklammern.</p>
Art. 10, Abs. 2 (neu)	² Absatz 1 wird beim Ablauf von befristeten Erleichterun-	Beim Ablauf von befristeten Erleichterungen ist keine verlängerte Verwendung der Herkunftsangabe Schweiz während 12 weiteren Monaten zu gewähren.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>gen z.B. gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. b in Verbindung mit Anhang 1 Teil B nicht angewendet.</i>	
Art. 11	Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 2017 [2 Jahre ab Inkrafttreten Entscheid des Bundesrates] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.	Diese Übergangsbestimmung ist nicht nötig. Mit einer Inkraftsetzung der Verordnung per 1.1.2016 bleibt den Herstellern genügend Zeit. Zudem ist nach bisherigem Recht die Verwendung des Schweizerkreuzes auf Lebensmitteln gar nicht erlaubt. Daher gibt es keine Lebensmittel, die von dieser Übergangsbestimmung profitieren können.
Art. 12	Diese Verordnung tritt am 1.1.2016 in Kraft	B Gemäss Erläuterungen soll die vorliegende Verordnung per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Der Entscheid soll vom Bundesrat voraussichtlich Ende 2015 getroffen werden. Für den SBLV ist ein um über 1 Jahr hinausgeschobenes Inkrafttreten dieser Verordnung nicht nachvollziehbar. Der SBLV fordert ein Inkrafttreten per 1.1.2016. Es ist auch denkbar, dass per 1.1.2016 lediglich die HASVL in Kraft gesetzt wird und die anderen Verordnungen zur Swissness erst später in Kraft treten.
Anhänge 1 und 2 generell		Der SBLV findet den Erlass der 2 Anhänge sinnvoll.
Anhang 2		Der Detaillierungsgrad ist bei einzelnen Naturprodukten zu hoch. Bei grundsätzlich austauschbaren Rohstoffen, z.B. Pflanzenöl, ist ein SVG für Pflanzenöl auszuweisen, wobei in der Schweiz aufgrund von natürlichen Gegebenheiten nicht produzierte Pflanzenöle nicht zu berücksichtigen sind. Werden namensgebende Öle verwendet, so ist der SVG des namensgebenden Öls anzuwenden.
Anhang 2	Kirsch, Apricotine, Williams, Branntweinspezialitäten u.a.	Kirsch, Apricotine, Williams und andere Branntweinspezialitäten sind aufzuführen, weil diese Spirituosen unter ihrem Eigennamen angeboten werden und in verarbeiteten Produkten die Spirituose namensgebend ist. Die Position „Branntweine a.n.g.“ gemäss dem vorliegenden Entwurf kann wohl kaum einen SVG von 0% aufweisen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
		Keine Bemerkungen
WSchV / OPAP / OPSP		
		Keine Bemerkungen